

Stadtmusikbund Erkelenz e.V.

gegründet 1999

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Stadtmusikbundes
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Aufgaben des Stadtmusikbundes
- § 4 Zweckbestimmung
- § 5 Vorstand
- § 6 Kassenprüfer
- § 7 Wahlordnung
- § 8 Aufgaben des Vorstandes
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Auflösung des Stadtmusikbundes
- § 12 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz des Stadtmusikbundes

Die den Gesang und die Musik pflegenden Vereine, Vereinigungen und Gruppierungen im Stadtgebiet Erkelenz (*Mitglieder*) haben sich unter dem Namen „Stadtmusikbund Erkelenz“ (*Stadtmusikbund*) zusammengeschlossen.

Der Sitz des Stadtmusikbundes ist Erkelenz.

Der Stadtmusikbund Erkelenz e.V. ist im Vereinsregister eingetragen unter Amtsgericht Erkelenz Nr. VR 0863.

2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Stadtmusikbundes können sein

- a) im Vereinsregister eingetragene, musikbetreibende Vereine,
- b) Einzelpersonen als Repräsentanten nicht rechtsfähiger Vereinigungen und Gruppierungen, deren Bestand alljährlich nachzuweisen ist.

2.1 Die Mitgliedsvereine bzw. Gruppierungen und Vereinigungen nach § 2.1

- a) sind gemeinnützig,
- b) sind musikalische Vereinigungen die keine wirtschaftlichen Ziele haben auch wenn Sie nicht als gemeinnützig anerkannt sind.
- c) sind musikalische Institutionen die wirtschaftliche Ziele verfolgen aber der Musik verpflichtet sind.
- d) sind als solche politisch neutral,
- e) bekennen sich zu den Grundsätzen nach der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland,
- f) sind nach ihrem Zweck auf die Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Erkelenz ausgerichtet.
- g) Die Repräsentanten nach § 2.1.b) müssen auf Grund der Satzung oder Vollmacht Ihrer Vereinigung/Gruppierung zu deren Vertretung regelmäßig nachweislich berechtigt sein.
Für jede dieser Vereinigungen/Gruppierungen kann immer nur ein Repräsentant Mitglied des Stadtmusikbundes sein.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft im Stadtmusikbund Neuaufnahmen in den Stadtmusikbund erfolgen durch formlosen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft im Stadtmusikbund wird beendet durch Austritt, Ausschluss, oder Auflösung eines Mitgliedsvereins bzw. Erlöschen einer Vertretungsbefugnis gemäß § 2.2e. Der Austritt kann nur jeweils zum Jahresende erfolgen, wenn er bis spätestens 30. September des lfd. Jahres erklärt ist.
- b) Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Regeln dieser Satzung verstößt oder dem Ansehen des Stadtmusikbundes schadet.
- e) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden vertretenen Mitglieder.
Vor der Beschlussfassung hat das betroffene Mitglied Anspruch auf Gehör.

§ 3 Aufgaben des Stadtmusikbundes

Der Stadtmusikbund befindet sich noch in seiner Entwicklung. Die von ihm angestrebten Aufgaben sind

- * Vermittlung der Interessen seiner Mitglieder insbesondere gegenüber öffentlichen Institutionen,
- * Kontaktpflege zwischen den einzelnen Mitgliedern und Gruppen,
- * Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern,
- * Koordinierung der Veranstaltungstermine und Veranstaltungsthemen,
- * Anregung, Unterstützung und Ausrichtung gemeinsamer Veranstaltungen,
- * Hilfestellung bei Veranstaltungen oder Teilnahme bei Veranstaltungen im Ausland
- * Förderung der Nachwuchspflege.

§ 4 Zweckbestimmung

4.1 Der Stadtmusikbund dient keinem eigenwirtschaftlichen Zweck. Seine Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig. Vergütungen für Mitarbeit sind ausgeschlossen. Ersatz belegter Ausgaben in angemessener Höhe ist in Ausnahmefällen zulässig.

4.2 Im Falle der Auflösung des Stadtmusikbundes oder bei Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Erkelenz, mit der Maßgabe, daß das Geld ausschließlich und proportional den gemeinnützigen Vereinen zufließen soll, die bisher schon Mitglieder im Stadtmusikbund waren.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Stadtmusikbundes setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Vertreter der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können in Doppelfunktion auch Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes vertreten sich gegenseitig, Wenn das nicht möglich ist, kann der Gesamtvorstand einen kommissarischen Vertreter Berufen. In den Vorstand gewählt werden nur natürliche Personen, die im Sinne des Gesetzes voll geschäftsfähig und bei einem Mitglied des Stadtmusikbundes auch als natürliche Mitglieder eingetragen sind.

Bei Bedarf kann der Vorstand, unter der Bedingung nach § 4.1, auch externe Fachkräfte zu seiner Arbeit hinzuziehen. Das gilt insbesondere unter dem Aspekt nach § 3. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand des Stadtmusikbundes (Gesamtvorstand) werden in der Jahreshauptversammlung von den anwesenden Vertretern seiner Mitglieder gewählt.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Wird ein Mitglied durch mehrere Repräsentanten vertreten, so hat nur einer das Stimmrecht.

5.1 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- * dem Vorsitzenden und seinem Vertreter,
- * dem Schriftführer und
- * dem Kassierer.

- 5.2 Dem erweiterten Vorstand gehören an,
- * der Vertreter des Schriftführers,
 - * der Vertreter des Kassierers,
 - * der Beauftragte für Informationstechnologie,
 - * der Beauftragte für musikalische Programmgestaltung,
 - * der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und
 - * vier weitere Beisitzer je nach Bedarf.

Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Um in Zukunft Vakanzen möglichst zu vermeiden, werden die ersten Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes nach dieser Satzung einmalig nur für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Entsprechend findet danach alle zwei Jahre eine Wahl statt, wechselnd für die Positionen des geschäftsführenden Vorstandes bzw. für die Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben auch bei Austritt oder Ausschluss ihrer Mitgliedsvereinigung bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt, ausgenommen sie treten auf eigenen Wunsch zurück. In diesem Falle kann der Gesamtvorstand für Rest der Wahlperiode einen kommissarischen Vertreter berufen.

- 5.4. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt und durch einen anderen Wahlberechtigten ersetzt werden.

§ 6 Kassenprüfer

In jeder Jahreshauptversammlung (siehe § 9) werden jeweils zwei Kassenprüfer gewählt. Die Prüfer des Vorjahres sind einmalig in unmittelbarer Folge Vertreter der Prüfer des laufenden Rechnungsjahres.

Aufgabe der Prüfer ist es, das Rechnungswesen und die Kasse des Stadtmusikbundes mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen und der Versammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 7 Wahlordnung

Wahlberechtigt in den Mitgliederversammlungen des Stadtmusikbundes ist jeweils nur ein anwesender Vertreter einer jeden Mitgliedsvereinigung.

Vor Eintritt in die Wahlhandlungen wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Wahlleiter und einen Protokollführer.

Sofern diese Satzung in Einzelfällen nicht ein anderes bestimmt, werden die Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten durchgeführt.

Die Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn - es wird geheime Abstimmung beantragt und mit einfacher Mehrheit der Versammlung beschlossen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes sind gegenüber den Mitgliedern des Stadtmusikbundes nicht weisungsberechtigt. Sie stehen den relevanten Vereinen jedoch nach Möglichkeit mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und mit Rat und Tat zur Seite. Der Stadtmusikbund ist nicht auf Eigengewinn ausgerichtet. Sein Gesamtvorstand hat allerdings kostendeckend zu arbeiten.

8.1 Der Vorsitzende ist Repräsentant des Stadtmusikbundes. Er kann jederzeit Aufgaben seines Amtes an andere Mitglieder des Gesamtvorstandes delegieren.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der Vertreter an seine Stelle.

Die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden einberufen.

Er leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Der Vorsitzende muss Vorstandssitzungen bzw. Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der jeweiligen Mitglieder verlangt wird.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vor Termin mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgt sein.

8.2 Im Rechtsverhältnis wird der Stadtmusikbund durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wobei einer stets der Vorsitzende oder dessen Vertreter sein muss.

Über die Hinzuziehung möglicherweise erforderlicher Rechtshilfe entscheidet der Gesamtvorstand mit Mehrheit der anwesenden Stimmen.

8.3 Die Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstandes ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter (§ 5). Sie sind einander und insbesondere dem Stadtmusikbund zur treuen Amtsführung verpflichtet.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine sind gehalten, den Stadtmusikbund im Rahmen der von dem Vorstand beschlossenen Aufgaben zu unterstützen.

Alle Mitglieder behalten ihre Eigenständigkeit. Der Stadtmusikbund darf diese Eigenständigkeit nicht beeinträchtigen.

9.1 Der Stadtmusikbund finanziert sich aus Spenden und Zuwendungen.

In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung jedoch mit einfacher Mehrheit eine Umlage zur Deckung außerordentlicher Unkosten beschließen.

9.2 Jedes Mitglied, das an einer Gemeinschaftsveranstaltung aktiv teilnimmt, beauftragt mindestens eine Kontaktperson für die organisatorische Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Stadtmusikbund.

9.3 Zu allen mündlichen und schriftlichen Verhandlungen, die mit öffentlichen Institutionen zu führen sind, soll nach Möglichkeit der Vorstand des Stadtmusikbundes hinzugezogen, mindestens jedoch gehört werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet regelmäßig statt im ersten Quartal eines jeden Jahres.

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Stadtmusikbundes dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder, schriftlich unter Angabe der Gründe, die Einberufung verlangt.

Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorstand einberufen, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

Die jeweilige Einladung gilt als zugeworfen, wenn sie an die dem Stadtmusikbund zuletzt genannte Adresse des Mitgliedes gerichtet ist.

- 10.1 Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes müssen in der Einladung genannt sein, andernfalls gelten sie als nicht gegeben.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung Anträge zur Tagesordnung einbringen. Wenn der Vorstand diese ablehnen will, muß die Versammlung mit einfacher Mehrheit über Zulassung oder Ablehnung der Anträge abstimmen.
- 10.2 Die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten auch für außerordentliche Versammlungen.
- 10.3 Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen, wenn dies dem Interesse des Stadtmusikbundes dient.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, hilfsweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus ihren Reihen.
Die Versammlung ist beschlussfähig nur im Rahmen dieser Satzung, jedoch ohne Rücksicht auf die anwesend vertretene Anzahl der Mitglieder.
- 10.5 Über den Gang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem vorher (§ 7) bestimmten Protokollführer und von dem vorher bestimmten Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 10.6 Änderungen der Satzung sind nur möglich mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut der Änderung protokolliert werden.
- 10.7 Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn niemand die Mehrheit gewinnt, findet Stichwahl statt zwischen den zwei Kandidaten, denen die meisten Stimmen zugefallen sind. Es gewinnt derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Auflösung des Stadtmusikbundes

Die Auflösung des Stadtmusikbundes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und auch nur als alleiniger Tagesordnungspunkt verhandelt werden.

Der Auflösungsbeschluss erfordert Zweidrittelmehrheit der anwesenden, gültigen Stimmen.

Vermögensfolge siehe hier unter § 4.3.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung dieser Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 9. Mai 2014 beschlossen.

Im Einzelnen hierzu siehe Protokoll der Jahreshauptversammlung und die dem Protokoll beigefügte Liste der Teilnehmer.

Erkelenz, den 9. Mai 2014

(eigenhändige Unterschrift
des Vorsitzenden)

(eigenhändige Unterschrift
des Protokollführers)